

Richtlinien zur Förderung der Vereine und außerschulischen Jugendgruppen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

A Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim erkennt die bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit der Vereine an und fördert die Vereinsarbeit, besonders deren aktive Jugendarbeit.
2. Diese Richtlinien sollen die direkte Förderung der Vereine in der Gemeinde steuern, die einen wirksamen Beitrag zu den sozialen, kulturellen und sportlichen Belangen leisten. Die direkte Förderung bezieht sich auf Aktivitäten und Investitionen der Vereine. Die indirekte Förderung ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
3. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Fördermittel zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. **Jede** Maßnahme kann nur nach **einem** Punkt dieser Richtlinien gefördert werden.

B Förderungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden alle ortsansässigen Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachgewiesen ist.
2. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag Vereine und vereinsähnlich geführte Vereinigungen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit sowie außerschulische Jugendgruppen nach diesen Richtlinien zur Förderung zulassen. Eine Zulassungsvoraussetzung ist die Benennung eines verantwortlichen Vertreters. Die so zugelassenen außerschulischen Jugendgruppen gelten als Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
3. Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert:
 - a) die Träger der freien Wohlfahrtspflege, mit Ausnahme von deren Ortsgruppen
 - b) Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppierungen
 - c) Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist
 - d) Vereine, denen Mittel direkt aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt werden

C Verfahrensgrundsätze

1. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen bzw. verantwortlichen Vertreterin/Vertreters des Vereins. Die Unterschrift der Vertreterin oder des Vertreters einzelner Abteilungen genügt nicht.
2. Zuschüsse müssen grundsätzlich schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszwecks und der entsprechenden Nachweise für das abgelaufene Jahr bis spätestens 01. April beantragt werden, wenn bei den einzelnen Fördermaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Zuschußempfänger haben der Gemeinde über die Förderungsmaßnahmen einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis hat die Rechnungskopie mit Zahlungsnachweis zu enthalten.

D Förderungsmaßnahmen

1. Investitionen und vereinseigene Einrichtungen

1.1 Erwerb von Geräten und Gegenständen

Investitionen in Geräte und Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von mindestens € 500.— können auf Antrag mit einem Zuschuß von 10% gefördert werden. Dies gilt auch für Erhaltungsmaßnahmen an Geräten und Gegenständen. Kleininvestitionen, wie Bälle und andere zur Sportausübung notwendigen Geräte, können zu einem Paket zusammengefasst werden.

Anträge zu Investitionen mit einem Anschaffungspreis ab € 500,--müssen **vor** der Anschaffung gestellt werden.

Die Höchstförderung wird auf € 2.250,-- pro Verein in einem Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt.

1.2 Neubau, Erweiterung und Modernisierung vereinseigener Einrichtungen

- 1.2.1 Für Neubau, Erweiterung und Modernisierung vereinseigener Einrichtungen kann ein Zuschuß von 15% der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden. Dabei werden die Eigenleistungen der Mitglieder mit einem Stundensatz von € 7,50 anerkannt.

Der Höchstbetrag wird auf € 7.500,-- für einen Zeitraum von 5 Jahren pro Verein festgesetzt. Die Gesamtkosten sind nachzuweisen.

- 1.2.2 Der Antrag muß bis spätestens zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr eingereicht werden. Dem Antrag sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

- 1.2.3 Die Zusage für einen Zuschuß erfolgt nach der Vorlage des Baubescheides in einem Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschließlich eventueller Auflagen und die Art der Auszahlung zu entnehmen ist.

1.3 Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Einrichtungen

Auf Antrag können 30% der ermittelten Betriebskosten und der ermittelten Materialkosten für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude und Flächen, höchstens jedoch € 5.000,-- im Jahr pro Verein bezuschußt werden.

Es werden nur die Betriebs- und Materialkosten für die Unterhaltung von Räumen und Flächen gerechnet, die für die Vereinszwecke benötigt werden. Dazu zählen keine Gesellschaftsräume und Räume, für deren Benutzung eine Miete oder ein Entgelt zu zahlen ist.

2. **Förderung aus besonderen Anlässen**

2.1 Grundsatz

Zielsetzung ist insbesondere die Förderung des Aufbaus bzw. der Reaktivierung von Jugendarbeit in Vereinen.

Aktivitäten von Vereinen aus besonderen Anlässen können direkt gefördert werden. Sie sollten neuartig, vereinsübergreifend sein und verschiedene gesellschaftliche Gruppen sowie auch Nichtmitglieder einbinden.

2.2 Beantragung

Anträge für besondere Anlässe im **Sommerhalbjahr** (1. Mai - 31. Oktober) können bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Gemeindevorstand gestellt werden.

Anträge für besondere Anlässe im **Winterhalbjahr** (1. November des laufenden Jahres - 30. April des Folgejahres) können bis zum 30. September des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand gestellt werden.

Anträge können formlos gestellt werden.

2.3 Bewertungsverfahren

- 2.3.1 Der Gemeindevorstand entscheidet aufgrund der eingegangenen Anträge und der Empfehlung des Arbeitskreises der örtlichen Vereine (AÖV) spätestens vier Wochen nach Ende der Antragsfrist über die Förderung und die Fördersumme.

- 2.3.2 Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Abrechnungsbelege ausgezahlt. Außerdem erklärt der Träger rechtsverbindlich, daß das Projekt antragsgemäß durchgeführt wurde. Wünschenswert ist die Darstellung des Projektes beispielsweise anhand von einigen Fotos.

3. Förderung der Jugendarbeit

3.1 Grundsatz

Ziel der Förderung sind Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung, die von den Vereinen in der Gemeinde wahrgenommen werden. Die Förderung durch die Gemeinde ergänzt Kreis-, Landes- und Bundesmittel.

3.2 Jugendgruppenleiterschulung

Gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Bildung und Jugendgruppenleiterschulung von Trägern aus Seeheim-Jugenheim:

- a) Lehrgänge von mindestens zwei Tagen, Wochenendveranstaltungen
- b) Seminare mit mindestens zwei Abendveranstaltungen

Die Veranstaltungen müssen Themen der pädagogischen, kulturellen und sozialen Bildung beinhalten.

Erstattet werden 30% der entstandenen Kosten für Unterkunft, Fahrt, Referentenhonorar und Material. Der Förderungshöchstbetrag wird auf € 350,-- pro Veranstaltung festgesetzt.

3.3 Fahrten und Lager

Fahrten und Lager mit einer Mindestdauer von zwei vollen Tagen und mindestens fünf Jugendlichen werden mit € 2,50 pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin bis Vollendung des 21. Lebensjahres bezuschusst.

Für jede Gruppenleiterin/Betreuerin und jeden Gruppenleiter/Betreuer wird ein Zuschuß von € 4,-- pro Tag gewährt. Die Höchstzahl wird auf eine Begleitperson je angefangene 7 Teilnehmer festgesetzt. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

Der Antrag kann formlos unter Angabe des Verwendungszweckes sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Wohnort) gemäß Punkt C 2. gestellt werden.

3.4 Grundförderung für die allgemeine Jugendarbeit

Zur Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit der Vereine und vereinsähnlich geführten Vereinigungen wird eine jährliche Zuwendung von € 6,-- pro Mitglied bis Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Voraussetzung ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens € 24,-- für Erwachsene und € 12,-- für Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Nachweis ist die jährliche Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Dachverband oder ersatzweise eine Namensliste mit Adressen und Geburtstag vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Voraussetzung der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für Jugendliche absehen, wenn durch Teilnahme an der Vereinsarbeit gemäß Zielsetzung des Vereins Arbeitseinsatz gemeinnütziger Art geleistet wird.

4. **Allgemeine Vereinsförderung**

Den Vereinen werden für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres € 1,-- pro Mitglied und Jahr gewährt. Die Mindestförderung beträgt € 25,-- pro Jahr.

Voraussetzung ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens € 24,-- für Erwachsene und € 12,-- für Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Nachweis ist die jährliche Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Dachverband oder ersatzweise eine Namensliste mit Adressen und Geburtstag vorzulegen.

5. **Förderung internationaler Kontakte**

5.1 Die Vereine werden bei der Durchführung von internationalen Begegnungen zwecks Aufnahme und Fortführung freundschaftlicher Beziehungen unterstützt.

5.2 Der Gemeindevorstand entscheidet aufgrund der eingegangenen Anträge und der Empfehlung der Kommission für Verschwisterung und Partnerschaften über die Förderung und die Fördersumme. Der Maßstab über die Höhe der Förderung basiert auf den im Haushalt dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

5.3 Anträge für geplante Vorhaben im **Sommerhalbjahr** (1. Mai - 31. Oktober) können bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Gemeindevorstand gestellt werden.

Anträge für geplante Vorhaben im **Winterhalbjahr** (1. November des laufenden Jahres - 30. April des Folgejahres) können bis zum 30. September des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand gestellt werden.

Der Antrag kann formlos unter Angabe des Kosten- und Finanzierungsplans, des detaillierten Programms, der Ziele, der Zielgruppe sowie der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellt werden.

Außerdem sind Kopien von Zuschußanträgen an andere Träger und Organisationen miteinzureichen.

5.4 Bei Förderung verpflichtet sich der Antragsteller am Ende der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Ergänzend kann der Bericht auch mündlich – eventuell mit einer audio-visuellen Präsentation - erläutert werden.

5.5 Gefördert werden Begegnungen und Kontakte entsprechend ihrer Bedeutung und Bedürftigkeit. Vorrangig sind dabei diejenigen aus bestehenden Verträgen zwischen der Schwesterstadt Villenave d'Ornon (Frankreich) und der Partnerstadt Kosmonosy (Tschechische Republik) zu fördern.

5.6 Bei der Festlegung über die Höhe der Zuschüsse ist zu berücksichtigen, ob vor Antragstellung die Förderung bei anderen Trägern und Organisationen beantragt wurde.

6. **Jubiläen**

Aus Anlaß eines Jubiläums wird Vereinen folgende Zuwendung gewährt:
Alle 25 Jahre werden € 100,-- und alle 100 Jahre € 200,-- gewährt.

7. Ehrenpreise für Sport- und Kulturveranstaltungen

Für Veranstaltungen der Vereine stellt die Gemeinde Ehrenpreise, Wanderpokale o.ä. zur Verfügung. Der Wert der Zuwendung wird auf € 50,- pro Veranstaltung begrenzt. Es wird **eine** Veranstaltung des gleichen Ausrichters und der gleichen Art pro Jahr anerkannt.

8. Bereitstellung gemeinde- und kreiseigener Einrichtungen

- 8.1 Jeder Verein hat grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen.
- 8.2 Einmal pro Jahr lädt der Gemeindevorstand die Vertreter aller Vereine ein. Ziel ist die gemeinsame Erörterung und Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Zeiten für die gemeindeeigenen Hallen, Bürgerhäuser, Stadien sowie für die kreiseigenen Hallen / Stadien, soweit der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Möglichkeit dazu anbietet.
- 8.3 Jugendarbeit leistende Vereine, die über keine (eigene) Übungs- oder Versammlungsmöglichkeit verfügen, sind bei der Neuvergabe angemessen zu berücksichtigen.

9. Unterstützung durch die Jugendförderung der Gemeinde

- 9.1 Vereine in Seeheim-Jugenheim können sich von der Jugendförderung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in pädagogischen, organisatorischen und sonstigen Belangen beraten lassen.
- 9.2 Kooperative Veranstaltungen und allgemeine Kooperation zwischen der Jugendförderung und den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit werden ausdrücklich gefördert.
- 9.3 Nach Absprache mit der Jugendförderung können deren Räumlichkeiten und Geräte von Vereinen genutzt bzw. ausgeliehen werden.

E Schlußbestimmungen

Die Änderung der Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 08. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitte Kruza)
Bürgermeisterin